

geltend gemacht worden sind, betreffen hiernach theils den Schutz der vorhandenen Buchhandlungen und die dadurch, wie man annimmt, zu erzielende Hebung des Gewerbes, theils polizeiliche Zwecke und eine vermeintlich nothwendige besondere Controle des Buchhandels. In der Beschränkung der Zahl der Buchhandlungen wird das zweckmäßigste Mittel gefunden, um den guten Bestand der vorhandenen Buchhandlungen zu sichern. Insbesondere ist noch das Interesse der Universität bei dem Bestehen einer guten Buchhandlung zu Kiel hervorgehoben, die namentlich auch das mit dem Verlag wissenschaftlicher Werke verbundene Risiko zu übernehmen im Stande und bereit sei.

Von einer Beschränkung der Zahl der Buchhandlungen dürften indessen die dadurch bezweckten Vortheile kaum zu erwarten sein. Daß eine Concurrenz nicht von Einfluß auf die Preise sein könne, ist eine irrige Annahme, da die Erfahrung zeigt, daß die Concurrenz auf die Coursberechnung und Rabattbewilligung allerdings einwirken kann. Freilich ist das Bestehen größerer Buchhändleretablissemens behufs der vollkommenen Betreibung dieses Handelszweiges wünschenswerth, und dieses ist theils durch einen genügenden Absatz, theils durch Persönlichkeit, Credit und Verbindungen des Buchhändlers wesentlich bedingt. Allein ähnliche Rücksichten treten auch bei anderen Handelszweigen und sonstigen gewerblichen Unternehmungen ein, welche dem freien Verkehr überlassen sind, und sowie die freie Concurrenz hier der Erfahrung nach größeren Unternehmungen nicht hinderlich ist, deren Bestehen vielmehr bei Betriebsamkeit und einem entsprechenden Capitalfond eben durch die mit der größeren Ausdehnung eines Gewerbes verbundenen Vortheile eine größere innere Sicherheit hat, so dürfte es auch an genügenden Gründen fehlen, hinsichtlich des Buchhandels das Gegentheil anzunehmen. Namentlich auch die in den Herzogthümern gemachte Erfahrung dürfte die Voraussetzung, daß das Buchhändlergewerbe durch Privilegirung gehoben werden könne, nicht rechtfertigen. Wirklich sichert ja auch die sorgfältigste Auswahl bei der Ertheilung der Privilegien oder Concessionen nicht dagegen, daß der Privilegirte nicht demnächst in seinem Streben nachlasse und erkalte. Nur das eigene Interesse dürfte ein nachhaltiges Mittel zur Belebung der Thätigkeit und Betriebsamkeit enthalten, und dieses dürfte wiederum in dem durch die Concurrenz herbeigeführten Wettstreit den besten Sporn finden. Es möchte anzunehmen sein, daß sich bei freier Concurrenz an jedem Orte dem Bedürfnis entsprechende kleinere Läden und Commissionsgeschäfte bilden werden. Diese werden den Bestand einiger größeren Buchhandlungen in den Herzogthümern aber auch nicht gefährden, die vielmehr, wenn sie mit Einsicht betrieben werden, auch jene kleinere Etablissemens mit dem erforderlichen Bedarf versehen können, und die an mehreren Orten des Landes, namentlich zu Altona und Kiel, allein schon einen einigermaßen genügenden Absatz finden dürften. Gerade in der Stadt Kiel möchte ein sonst mit den nöthigen Erfordernissen ausgerüsteter Buchhändler in den durch die dortige Universität bedeutend vermehrten literarischen Bedürfnissen eine sichere Stütze für ein größeres Unternehmen finden, und hat sich die schon jetzt daselbst stattfindende Concurrenz nicht als nachtheilig erwiesen.

Auch den wissenschaftlichen Bestrebungen scheint die Freiheit des Buchhandels nur förderlich sein zu können, und statt die Lage der Schriftsteller hinsichtlich des Absatzes ihrer Geistesproducte zu verschlechtern, denselben vielmehr die Aussicht zu eröffnen, solche vortheilhafter anzubringen, als wenn die Buchhändler unter dem Schutze von Privilegien erwarten können, daß die Schriftsteller sich an sie wenden müssen. In einigen Deutschen Staaten darf, wie oben angeführt ist, der Buchhandel nur auf Concessionen betrieben werden. Allein die desfallsigen Vorschriften sind nicht sowohl durch Rücksichten auf eine etwa wünschenswerthe Beschränkung der Zahl der Buchhändler und die hiedurch zu erreichende Sicherung des Bestehens der vorhandenen Buchhandlungen, als durch andere Gründe motivirt. Allerdings soll namentlich in Preußen, wo, wie bemerkt, die Zahl der Buchhandlungen nicht beschränkt ist, mit Ausnahme einiger größerer Städte, der Buchhandel nicht in vorzüglichem Flor sein. Allein in kleineren Städten wird der Buchhandel überhaupt nie ein besonders ergiebiges Gewerbe bilden können, und es möchte zu erwarten sein, daß auch bei allgemein freier Concurrenz diejenigen Buchhändler, welche durch Kenntnisse, Betriebsamkeit und Besitz der nöthigen Verbindungen und Capitalfonds vorzugsweise zu diesem Betriebe geeignet sind, ihren Unternehmungen auch ohne besondere Begünstigungen einen größeren Aufschwung zu geben sich bestreben und im Stande sein werden. Eine besondere Schwierigkeit würde, wenn der Grundsatz, daß zur Betreibung des Buchhandels eine Concession erforderlich sei, beibehalten werden, und bei deren Ertheilung namentlich die Rücksicht auf die Sicherung des guten Bestehens der zu concessionirenden Buchhandlungen leitend sein sollte, bei der desfalls zu erlassenden gesetzlichen Anordnung die Festsetzung der inneren und äußeren Gränzen der Concurrenz darbieten. Der Verlagshandel, der Antiquarhandel, der Handel mit sogenanntem Buchbindergut und Musikalien sind bisher als freie Gewerbe angesehen, und die Rücksichten auf das Interesse der bestehenden eigentlichen Sortimentbuchhandlungen dürften eine größere Beschränkung in dieser Hinsicht nicht genügend rechtfertigen. Es entbehren aber der Antiquarhandel und der Handel mit Buchbindergut zur Zeit einer näheren Bestimmung, welche zur Beseitigung der häufig vorgekommenen Beschwerden der privilegirten Buchhändler über eine unzulässige Ausdehnung dieser Betriebe erforderlich werden würde, jedoch nicht leicht auf eine genügende und angemessene Art dürfte getroffen werden können. Eben so schwierig würde es sein, eine genügende Bestimmung darüber zu treffen, wie viele Concessionen, und für welche Orte solche ertheilt werden sollen. In dieser Beziehung Alles dem Ermessen der mit der Ausfertigung der Concessionen beauftragten Behörde zu überlassen, könnte nicht angemessen erscheinen und ein fester Grundsatz möchte sich hierfür schwer auffinden lassen. Sollte dabei allein das Interesse der Buchhändler entscheidend sein, und der Zweck den concessionirten Buchhandlungen einen größeren Absatzkreis zusichern, so würde nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Concessionen ertheilt werden dürfen. Welche Orte dann in dieser Rücksicht zu bevorzugen seien, würde mit Billigkeit schwer zu bestimmen sein. Für diejenigen Orte, für welche keine Concessionen ertheilt wür-